



## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung einer Hundesteuer**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer/in neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat  
- in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder  
- auf Probe oder zum Anlernen hält,  
braucht ihn nicht zu versteuern.



- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit dem ersten Tage des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

## **§ 4**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,-- €
für den 2. Hund	72,-- €
für jeden weiteren Hund	84,-- €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt



haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdbrauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, ist keine Steuer zu entrichten.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;



7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 % beträgt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Absatz 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Nicht steuerpflichtig sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der Erwerbers/Erwerberin anzugeben.



- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden meldepflichtigen Hund eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt gültig für die Dauer der Hundehaltung in dem Jahreszeitraum, der auf die Hundesteuermarke eingedruckt ist. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung des Hundes an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der/Die Halter/in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Die Hundemarke ist autorisierten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Dasselbe gilt für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke.

## **§ 12**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer ist
  - a) in einem Betrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
  - b) in halbjährlichen Teilbeträgen am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro nicht übersteigt;
  - c) in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro übersteigt.



Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer innerhalb von 30 Tagen zu entrichten, wenn die unter a) - c) genannten Fälligkeiten verstrichen sind.

- (3) Auf Antrag des/der Steuerschuldners/Steuerschuldnerin kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 b) und c) am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## § 13

### Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Zu diesen Daten zählen:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Daten über den Wohnungsein- oder -auszug und Bankverbindung
  - b) Steuernummer
  - c) Name und Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
  - d) Name und Anschrift eines/einer früheren oder nachfolgenden Hundehalters/ Hundehalterin,
  - e) Hunderasse
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten durch die Gemeinde nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung von
- a) Polizeidienststellen
  - b) Ordnungsbehörden
  - c) Einwohnermeldämtern
  - d) Tierschutzvereinen
  - e) Grundstückseigentümern
  - f) allgemeinen Anzeigern
  - g) oder aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden

bekannt werden.

Diese übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden. Gleichzeitig dürfen die personenbezogenen Daten von einem/einer Hundehalter/in, der/die einen Hund abmeldet, der neuen zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde weiter gegeben werden.



- (3) Die für die Ermittlung eines/einer Hundehalters/Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen den Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bekannt geben werden.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.12.1990 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 10.12.2009

(L.S.)

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Annette Marquis  
1. stellv. Bürgermeisterin